

# **Satzung** des **Fördervereins Ostheide – Elbe – Bahn**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Förderverein Ostheide – Elbe – Bahn**“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 29588 Oetzen, Kreis Uelzen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.  
Ferner ist Zweck des Vereins die Erhaltung und Förderung des technischen und architektonischen Kulturerbes.
- (4) Dieser Zweck soll erreicht werden, indem sich der Verein um die Erhaltung der Bahnstrecke Uelzen – Dannenberg einschließlich aller Kunstbauten bemüht. Insbesondere soll erreicht werden, dass die gesamte Strecke einschließlich der Kunstbauten nicht rückgebaut sondern als Denkmal anerkannt wird.
- (5) Um ferner den Vereinszweck zu erreichen soll die Ostheide – Elbe – Bahn für die Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Dies erfolgt unter anderem durch den Einsatz von Draisinen und Ausstellung historischer Schienenfahrzeuge (Museumsbahnen) auf der Ostheide – Elbe - Bahn und unmittelbar angrenzenden Strecken.  
Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für umweltfreundlichen Verkehr soll gefördert werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person, Körperschaft öffentlichen Rechts, Gemeinde, Verband, Institution und Verein erwerben, der gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
  - b) Natürliche Personen unter 18 Jahren können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.

(3) Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(5) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach dem § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und zwei Beisitzern/innen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Ausschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- 1) die Führung der laufenden Geschäfte,
- 2) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4) die Buchführung,

- 5) die Erstellung des Jahresberichtes,
  - 6) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand bildet nach Bedarf Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse, deren Tätigkeitsfeld vom Vorstand bestimmt wird. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Arbeit in den Arbeitsgruppen und bestimmt deren Aufgabenbereich.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Dabei soll der Wechsel eines/r Kassenprüfers/in jährlich erfolgen, so dass die Kassenprüfer/innen nur ein Jahr gemeinsam prüfen. Diese überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit von Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder/innen,
  - 2) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - 3) die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes,
  - 4) Änderung, Neufestsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht mit einer Stimme. Ist eine Person ordentliches Mitglied und gleichzeitig legitimierter Vertreter einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied ist, hat diese zwei Stimmen zur Verfügung.
- (7) Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und von einem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn eine Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Verkehrsclub Deutschland (VCD) und den Fahrgast-Rat-Wendland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 dieser Satzung zu verwenden haben.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.